

II-3806 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7133/1-Pr 1/85

1771/AB

1986-02-14

zu 1795/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1795/J-NR/1985

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ettmayer und Kollegen (1795/J), betreffend parteipolitische Besetzung im Oberlandesgericht Linz, beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 4:

Der Personalsenat des Obersten Gerichtshofs hat in seinen - unverbindlichen - Besetzungsvorschlag für die Planstelle des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Linz drei Senatspräsidenten dieses Gerichtshofs aufgenommen. Alle drei gereihten Bewerber werden zu den Spitzenkräften des Oberlandesgerichtes Linz gezählt und besitzen zweifellos die für die ausgeschriebene Planstelle erforderliche fachliche Qualifikation. Auch die Gesamtbeurteilung aller drei Vorgeschlagenen lautet seit vielen Jahren auf "ausgezeichnet".

Unter diesen Bewerbern geht der schließlich mit Wirkung vom 1.1.1986 zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Linz ernannte Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Linz Dr. Heinrich E. dem Mitbewerber Dr. Franz H. hinsichtlich des Dienstalters und, wenn auch nur gering-

- 2 -

fällig, hinsichtlich des Lebensalters vor. Dr. E. ist auch länger Senatsvorsitzender des Oberlandesgerichtes Linz als Dr. H.

Mit 1. Jänner 1987 tritt das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz in Kraft. Mit dieser Neuregelung werden erstmals die Oberlandesgerichte in den Rechtszug in Arbeitsrechtssachen und - außerhalb von Wien - auch in den Rechtszug in Sozialrechtssachen eingebunden. Dr. E. war jahrelang Vorsitzender des Einigungsamtes Linz und des Arbeitsgerichtes Linz und ist seit vielen Jahren Vorsitzender eines zivilrechtlichen Rechtsmittelsenates des Oberlandesgerichtes. Auf Grund seiner umfangreichen Kenntnis des Arbeits- und Arbeitsverfassungsrechtes sowie des Sozialrechtes ist Dr. E. zweifellos besser geeignet, als Vizepräsident des Oberlandesgerichtes Linz die erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Maßnahmen zur Durchführung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes zu vollziehen als Dr. H., der seit vielen Jahren als Senatsvorsitzender eines strafrechtlichen Rechtsmittelsenates tätig ist.

Zu 2 und 3:

Seitens des Bundesministeriums für Justiz werden bei der Besetzung von Planstellen Standesvertreter nicht anders behandelt als die übrigen Bewerber. Die durch die Tätigkeit als richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Standesvertreter gewonnenen Personal- und Sachkenntnisse können bei der Besetzung von Planstellen mit Justizverwaltungsagenden oft ein mitbestimmendes Kriterium für die Eignung für diese Planstelle darstellen. Standesvertreter werden daher bei der Besetzung von Planstellen keineswegs benachteiligt.

So ist etwa gleichzeitig mit der Ernennung des Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes Linz Dr. E. zum Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes Linz mit Wirksam-

- 3 -

keit vom 1.1.1986 ein langjähriger richterlicher Standesvertreter des Oberlandesgerichtssprengels Linz, nämlich der Vorsitzende der Sektion Salzburg der Vereinigung der österreichischen Richter, zum Vizepräsidenten des Landesgerichtes Salzburg, sohin in eine wichtige Justizverwaltungsfunktion in diesem Bundesland, ernannt worden.

13. Februar 1986

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. O. F. W.' followed by a horizontal line.